

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am gemeinschaftsweiten Emissionshandel auf Basis der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Mit der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 wurde die Grundlage geschaffen für die am 1. Januar 2021 beginnende vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels mit EU-weit harmonisierten Durchführungsregeln für den Emissionshandel. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Den gesetzlichen Rahmen für die vierte Handelsperiode im EU-Emissionshandel bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle BGBl.]. Das dort in Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) enthält in den §§ 27 und 28 Ermächtigungsgrundlagen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

B. Lösung

Auf der Basis der Verordnungsermächtigungen des TEHG enthält die Verordnung insgesamt neun Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Der zweite und dritte Abschnitt enthält konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan. Der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auktionierung von Emissionszertifikaten.

Im fünften Abschnitt sind einzelne ergänzende Regelungen für die Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen. Im sechsten bis achten Abschnitt wurden die Regelungen zur Zulassung von Einzelsachverständigen sowie die Regelung zu einheitlichen Anlagen nach § 24 TEHG aus der für die laufende Handelsperiode geltenden Emissionshandels-Verordnung 2020 übernommen.

Der neunte Abschnitt enthält die Regelungen zur Befreiung von Kleinanlagen

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden in erster Linie Kosten für den Vollzug der Verordnung durch die DEHSt entstehen. Durch die Verordnung werden keine neuen Vollzugsaufgaben begründet, sondern nur inhaltlich konkretisiert. Daher bleiben die Vollzugsaufgaben für die am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen im Wesentlichen unverändert.

Sofern sich der Vollzugsaufwand insgesamt erhöhen sollte, werden die Kosten durch die Veräußerung von Emissionszertifikaten in voller Höhe refinanziert. Die etwaigen Mehrbedarfe werden in den betroffenen Einzelplänen im Rahmen der geltenden Finanzplanung gedeckt.

Sonstige Kosten, die über die bereits im Gesetzentwurf zur TEHG-Novelle hinausgehen, entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[wird im Verlauf der Ressortabstimmung ergänzt.]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[wird im Verlauf der Ressortabstimmung ergänzt.]

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die über die bereits im Gesetzentwurf zur TEHG-Novelle ausgewiesenen Kosten hinausgehen, entstehen nicht.

**Verordnung
zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 27 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle BGBl.*] neu gefasst worden ist, die Bundesregierung,
- des § 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, von denen Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle BGBl.*] geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- des § 28 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, von denen Absatz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d sowie Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe d des Gesetzes vom ... [*einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle BGBl.*] geändert worden ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Verordnung

**zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
in der Handelsperiode 2021 bis 2030
(Emissionshandelsverordnung 2030 – EHV 2030)*)**

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.03.2018, S.3)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Emissionsberichterstattung (Zu § 5 des Gesetzes)

- § 3 [unbesetzt]
- § 4 [unbesetzt]
- § 5 Nachweisanforderungen für angewendete Analysemethoden

Abschnitt 3 Überwachung (Zu § 6 des Gesetzes)

- § 6 Nicht erhebliche Änderungen des Überwachungsplans

Abschnitt 4 Auktionierung von Berechtigungen (Zu § 8 des Gesetzes)

- § 7 Auktionierung

Abschnitt 5 Zuteilung von Berechtigungen (Zu § 9 des Gesetzes)

- § 8 Erhebung von Bezugsdaten

Abschnitt 6 Zertifizierung von Prüfstellen (Zu § 21 des Gesetzes)

- § 9 Beleihung
- § 10 Anwendbare Vorschriften
- § 11 Ausschluss von der Zertifizierung
- § 12 Aufsicht über die Tätigkeit der Beliehenen
- § 13 Beendigung der Beleihung

Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle (Zu § 22 des Gesetzes)

- § 14 Gebühren und Auslagen

Abschnitt 8 Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlage (Zu § 24 des Gesetzes)

- § 15 Einheitliche Anlage

Abschnitt 9 Kleinanlagen (Zu § 27 des Gesetzes)

- § 16 Befreiung von Kleinemittenten
- § 17 Form und Inhalt des Antrags
- § 18 gleichwertige Maßnahme
- § 19 Ausgleichsbetrag
- § 20 Emissionsminderung

§ 21 Erlöschen der Befreiung

§ 22 Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 23 Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung

Anlage zu § 14

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verordnung gilt innerhalb des Anwendungsbereichs des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Sie dient der Konkretisierung der Anforderungen der §§ 5, 6, 8, 9, 21, 22 und 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der Umsetzung des § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Handelsperiode 2021 bis 2030.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen des § 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [unbesetzt];
2. [unbesetzt];
3. EU-Zuteilungsverordnung
Delegierte Verordnung 2019/0000/EU der Kommission zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (einsetzen: Fundstelle EU-Amtsblatt);
4. Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung
Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2

Emissionsberichterstattung **(Zu § 5 des Gesetzes)**

§ 3

[unbesetzt]

§ 4

[unbesetzt]

§ 5**Nachweisanforderungen für angewendete Analysemethoden**

Soweit zur Bestimmung der Emissionen Berechnungsfaktoren verwendet werden, die auf Analysen basieren, gelten die Nachweisanforderungen in den Artikeln 32 bis 35 der Monitoring-Verordnung für alle angewendeten Analysemethoden.

Abschnitt 3**Überwachung****(Zu § 6 des Gesetzes)****§ 6****Nicht erhebliche Änderungen des Überwachungsplans**

- (1) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist ein Betreiber verpflichtet, bei folgenden nicht erheblichen Änderungen der Überwachung den Überwachungsplan anzupassen und innerhalb der bis zum 31. Dezember desselben Jahres verlängerten Vorlagefrist bei der zuständigen Behörde einzureichen:
 1. Kapazitätsänderung einer Anlage ohne Änderung der Emissionsgenehmigung und ohne Aufnahme neuer Emissionsquellen oder Stoffströme;
 2. Austausch eines Messgeräts gegen ein geeichtes Messgerät, auch im Falle der Erhebung von Daten durch den Lieferanten;
 3. Wechsel eines Labors zu einem akkreditierten Labor, im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 der Monitoring-Verordnung, auch im Falle der Erhebung von Daten durch den Lieferanten;
 4. Redaktionelle Änderungen des Überwachungsplans, beispielsweise beim Wechsel des Ansprechpartners für die Anlage oder bei der Änderung von Zuständigkeiten innerhalb der Anlage.
- (2) Die zuständige Behörde kann Betreibern in weiteren Fällen nicht erheblicher Änderungen der Überwachung gestatten, den geänderten Überwachungsplan bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres zu übermitteln.

Abschnitt 4
Auktionierung von Berechtigungen
(Zu § 8 des Gesetzes)

§ 7
Auktionierung

- (1) Anbieter der gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu versteigernden Berechtigungen ist das Umweltbundesamt oder ein von ihm beauftragter Dritter.
- (2) Erlöse gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer (Nettoerlöse). Im Rahmen des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt auf den Refinanzierungsbedarf des darauffolgenden Jahres anzurechnen.

Abschnitt 5
Zuteilung von Berechtigungen
(Zu § 9 des Gesetzes)

§ 8
Erhebung von Bezugsdaten

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Antrag auf kostenlose Zuteilung für Bestandsanlagen zusätzlich zu den nach der EU-Zuteilungsverordnung geforderten Angaben noch folgende Angaben zu machen:

1. Zusätzliche Angaben zur Anlage:
Eine Bilanz des Imports und Exports sowie der Nutzung der elektrischen Energie der Anlage;
2. Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement:
 - a) Die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsströme,
 - b) im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, bei dem Wärme zur Herstellung von Produkten in der Anlage verbraucht wird, die Menge an messbarer Wärme, die zur Herstellung jedes der nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung aufgeführten Produkte aufgewendet wurde,
 - c) die Menge elektrischer Energie, die innerhalb der Systemgrenzen dieses Zuteilungselements zur Herstellung der nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung anzugebenden Produkte aufgewendet wurde.
 - d) im Falle des Exports von messbarer Wärme an Anlagen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen, die

Wärmemenge in Verbindung mit den Prodcom-Codes 2010 und NACE-Codes Rev 2 der Produkte dieser Anlagen oder Einrichtungen;

3. Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen:

Bei Anlagen, die durch den Einsatz von Biomasse messbare Wärme in gekoppelter Produktion mit einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Strommenge erzeugt haben, die Angabe dieser in gekoppelter Produktion erzeugten Wärmemenge.

Abschnitt 6
Zertifizierung von Prüfstellen
(Zu § 21 des Gesetzes)

§ 9
Beleihung

- (1) Die im Handelsregister, Abteilung B des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 6946 eingetragene DAU-Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH wird mit den Aufgaben der Zulassungsstelle nach Artikel 54 Absatz 2 der Verifizierungs-Verordnung beliehen (Beliehene).
- (2) Die Beliehene und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vereinbaren in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben im Einzelnen auszuführen sind.
- (3) Die Beliehene ist verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben fortlaufend sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass bei ihr keine Personen angestellt sind, die gleichzeitig auch als zertifizierte Prüfstelle oder bei einer akkreditierten Prüfstelle tätig sind.
- (4) Im Widerspruchsverfahren gegen einen von der Zulassungsstelle erlassenen Verwaltungsakt ist die Zulassungsstelle für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

§ 10
Anwendbare Vorschriften

- (1) Hinsichtlich der Anforderungen an die zu zertifizierenden Prüfstellen, die Zulassungsstelle und das Zertifizierungsverfahren gilt die Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Akkreditierung auf die Zertifizierung abzustellen ist.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Artikel 37 Absatz 6 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung mit der weiteren Maßgabe, dass die Aufgaben des kompetenten Bewerbers von einem Dritten wahrgenommen werden, der nicht bei der zertifizierten Prüfstelle tätig ist. Dies gilt auch für die Aufgaben des unabhängigen Überprüfers nach Artikel 37 Absatz 3 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung.

§ 11

Ausschluss von der Zertifizierung

- (1) Von der Zertifizierung als Prüfstelle sind natürliche Personen ausgeschlossen, die
1. in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft stehen, die nach der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung in der gültigen Fassung als Prüfstelle akkreditiert ist oder einen Antrag auf eine solche Akkreditierung gestellt hat,
 2. einem Organ einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Nummer 1 angehören oder
 3. Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Nummer 1 sind; im Fall der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gilt dies nur, sofern die Beteiligung insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreitet.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 kann bei einem laufenden Akkreditierungsverfahren über den Antrag auf Zertifizierung als Prüfstelle erst nach der Entscheidung über den Akkreditierungsantrag entschieden werden. Tritt einer der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachträglich ein, hebt die Beliehene die Zertifizierung als Prüfstelle auf.

§ 12

Aufsicht über die Tätigkeit der Beliehenen

- (1) Die Aufsicht über die Beliehene erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Zertifizierungs- und Aufsichtstätigkeit und auf die Entscheidungen der Beliehenen über Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 54 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung.
- (2) Die Beliehene hat jährlich bis zum 1. Juni in einem Bericht an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nachzuweisen, dass die in der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung genannten Anforderungen an die Zulassungsstelle und an das Zertifizierungsverfahren eingehalten werden.

§ 13**Beendigung der Beleihung**

- (1) Die Beleihung endet mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, durch die die Beleihung aufgehoben wird.
- (2) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form verlangen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Jahren zu entsprechen.
- (3) Die Beliehene ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben bis zur Beendigung der Beleihung oder bis zum Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist verpflichtet.

Abschnitt 7**Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle****(Zu § 22 des Gesetzes)****§ 14****Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren für Amtshandlungen der nach § 9 Absatz 1 Beliehenen in Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes. Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen der nach § 9 Absatz 1 Beliehenen sind mit der Gebühr abgegolten; dies gilt auch für die Reisekosten externer Gutachter, die diesen im Rahmen der vorgesehenen Heranziehung zu den Amtshandlungen entstanden sind, soweit diese Reisekosten den Betrag von 300 Euro je Begutachtungstag nicht übersteigen.
- (3) Den Gebühren und Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Abschnitt 8**Verfahren zur Feststellung einheitlicher Anlagen****(Zu § 24 des Gesetzes)****§ 15****Einheitliche Anlage**

- (1) Auf Antrag des Betreibers stellt die zuständige Behörde fest, dass Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gemeinsam mit anderen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 des Treibhausgas-

Emissionshandelsgesetzes eine einheitliche Anlage bilden, sofern die Voraussetzungen des § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfüllt sind.

- (2) Betreiber von Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die nach § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes als einheitliche Anlage gelten, sind verpflichtet, im Rahmen der Emissionsberichterstattung auch die Produktionsmengen der in den einbezogenen Anlagen hergestellten Produkte anzugeben.
- (3) Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gelten gemeinsam mit sonstigen in Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Anlagen als einheitliche Anlage, sofern sie von demselben Anlagenbetreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden.
- (4) Die zuständige Behörde hat Feststellungen nach § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu widerrufen, soweit nachträglich unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union der Bildung einer solchen einheitlichen Anlage entgegenstehen.

Abschnitt 9
Kleinemittenten
(Zu § 27 des Gesetzes)

§ 16
Befreiung von Kleinemittenten

- (1) Die zuständige Behörde befreit den Betreiber einer Anlage auf Antrag jeweils für die Dauer einer der Zuteilungsperioden 2021 bis 2025 oder 2026 bis 2030 von der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, sofern
 1. die Anlage in jedem Jahr des Bezugszeitraums der jeweiligen Zuteilungsperiode weniger als 10 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert hat,
 2. der Betreiber sich für die jeweilige Zuteilungsperiode zur Durchführung einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 verpflichtet,
 3. der Betreiber für den Fall des Erlöschens der Befreiung nach § 21 auf die Zuteilung nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den verbleibenden Teil der jeweiligen Zuteilungsperiode verzichtet und
 4. die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG gegen die Befreiung erhebt.
- (2) Der Bezugszeitraum für die Zuteilungsperiode 2021 bis 2025 sind die Jahre 2016 bis 2018; der Bezugszeitraum für die Zuteilungsperiode 2026 bis 2030 sind die Jahre 2021 bis 2023.

- (3) Bei Anlagen der in Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes genannten Tätigkeiten ist eine Befreiung nach Absatz 1 ausgeschlossen, sofern die Feuerungswärmeleistung der Anlage 35 Megawatt oder mehr beträgt; dies gilt für die Gesamtfeuerungswärmeleistung von Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in einer Anlage entsprechend.

§ 17

Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Befreiung nach § 16 Absatz 1 setzt einen Antrag des Betreibers bei der zuständigen Behörde auf Befreiung für die jeweilige Zuteilungsperiode voraus. Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch auf Befreiung.
- (2) Für die Dauer der Befreiung besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen nach § 9 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. die jährlichen Emissionen der Anlage im jeweiligen Bezugszeitraum,
 2. bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die Feuerungswärmeleistung der Anlage,
 3. die Festlegung auf eine der gleichwertigen Maßnahmen nach § 18, und
 4. die Erklärung des Verzichts auf den Anspruch nach § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den Fall des Erlöschens der Befreiung nach § 21.

§ 18

Gleichwertige Maßnahme

- (1) Während der Dauer der Pflichtenbefreiung nach § 16 Absatz 1 unterliegt der Betreiber einer der nachfolgenden gleichwertigen Maßnahmen:
1. Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen nach Maßgabe von § 19;
 2. Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen der Anlage nach Maßgabe von § 20.
- (2) Betreiber von Anlagen, die Stromerzeuger im Sinne von Art. 10a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG sind, oder von Anlagen, die Restgase oder Wärme mit anderen Anlagen austauschen, dürfen die gleichwertige Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 nicht wählen.

§ 19**Ausgleichsbetrag**

- (1) Während der Dauer der Pflichtenbefreiung nach § 16 Absatz 1 hat der Betreiber als Ausgleich für die Pflichtenbefreiung für jedes Berichtsjahr einen Ausgleichsbetrag für ersparte Kosten des Erwerbs von Berechtigungen zu leisten. Die Einnahmen aus dem Ausgleichsbetrag stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“.
- (2) Der zu zahlende Ausgleichsbetrag ist das Produkt aus
 1. der anzusetzenden Menge an Berechtigungen, die dem Zukaufbedarf einer Anlage für das jeweilige Berichtsjahr entspricht, und
 2. dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen nach § 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die im Berichtsjahr und dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr durchgeführt wurden; Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Internetseite den maßgeblichen Preis für das jeweilige Berichtsjahr bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt.
- (3) Die anzusetzende Menge an Berechtigungen nach Absatz 2 Nummer 1 entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge der Anlage im Berichtsjahr und der Menge an Berechtigungen, die dem Betreiber an Stelle der Befreiung für das Berichtsjahr nach den Vorgaben des § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zugeteilt worden wäre. Der niedrigste Wert der anzusetzenden Menge an Berechtigungen ist Null.
- (4) Die zuständige Behörde setzt die Menge an Berechtigungen, die dem Betreiber an Stelle der Befreiung für die einzelnen Jahre der jeweiligen Zuteilungsperiode zugeteilt worden wäre, mit der Befreiung nach § 16 Absatz 1 fest. Veränderungen der Produktionsmenge gegenüber dem für die Festsetzung nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Ausgleichsbetrag ist für jedes Berichtsjahr bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres als Schickschuld an die zuständige Behörde zu leisten. Soweit der Ausgleichsbetrag nicht rechtzeitig geleistet wurde, setzt die zuständige Behörde den rückständigen Ausgleichsbetrag fest. Für die Berechnung des rückständigen Ausgleichsbetrages gilt abweichend von Absatz 2 Nummer 2 als maßgeblicher Preis der durchschnittliche volumengewichtete Zuschlagspreis der Versteigerungen nach § 8 im Berichtsjahr oder dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der höhere ist. Die Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.
- (6) Soweit ein Ausgleichsbetrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der zuständigen Behörde die Er-

stattung des entrichteten Betrages fordern. Ansprüche des Bundes auf Zahlung des Ausgleichsbetrages sowie Erstattungsansprüche nach Satz 1 verjähren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 20

Emissionsminderung

- (1) Gegenstand der Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen der Anlage ist die Reduzierung der Gesamtemissionen der Anlage gegenüber dem Basiswert beginnend ab dem Jahr 2021 um jährlich 2,2 Prozent.
- (2) Der Basiswert ist der Median der Emissionen der Anlage in den Jahren 2014 bis 2018, in denen die Anlage vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes erfasst war, reduziert um den Prozentsatz, der der prozentualen Minderung der gemeinschaftsweiten Menge der vergebenen Zertifikate nach Artikel 9 und 9a der Richtlinie 2003/87/EG von der Mitte des Zeitraums 2014 bis 2018 bis zum Ende der Handelsperiode 2013 bis 2020 entspricht.
- (3) Die zuständige Behörde setzt den Basiswert nach Absatz 2 sowie die Zielwerte für die einzelnen Jahre der jeweiligen Zuteilungsperiode mit der Befreiung nach § 16 Absatz 1 fest.
- (4) Erfüllt ein Betreiber die Verpflichtung nach Absatz 1 in einem Berichtsjahr nicht, so unterliegt er für dieses Berichtsjahr der Pflicht zur Zahlung eines Überschreitungsbeitrages. Der zu zahlende Überschreibungsbeitrag ist das Produkt aus
 1. der Differenz zwischen der tatsächlichen Emissionsmenge der Anlage im Berichtsjahr und dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zielwert für dieses Berichtsjahr, und
 2. dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen nach § 8 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die im Berichtsjahr und dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr durchgeführt wurden. Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Internetseite den maßgeblichen Preis für das jeweilige Berichtsjahr bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres bekannt.
- (5) Für die Leistung des Überschreitungsbeitrags gilt § 19 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 21

Erlöschen der Befreiung

Die Befreiung erlischt, wenn die Anlage in einem Berichtsjahr 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr emittiert. In diesem Fall unterliegt der Betreiber ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 22

Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Internetseite im Rahmen des Antragsverfahrens folgende Informationen bekannt:
 1. die Namen der Anlagen, für die eine Befreiung nach § 16 beantragt wurde;
 2. für jede dieser Anlagen die gleichwertige Maßnahme nach § 18; und
 3. für jede dieser Anlagen die in den Jahren des jeweiligen Bezugszeitraums verursachten Treibhausgasemissionen.
- (2) Nach Bekanntgabe hat die Öffentlichkeit vier Wochen Gelegenheit, zu den beabsichtigten Befreiungen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die zuständige Behörde der Europäischen Kommission das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung mit. Diese Mitteilung macht die zuständige Behörde auf ihrer Internetseite bekannt.

§ 23

Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung

- (1) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 ist der Betreiber der Anlage von der Pflicht zur Anpassung des Überwachungsplans nach § 6 Absatz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auch im Falle erheblicher Änderungen der Überwachungsmethodik im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 der Monitoring-Verordnung befreit, soweit es sich dabei nicht um Änderungen des Anlagenumfangs, der Emissionsquellen oder die Aufnahme zusätzlicher Stoffströme handelt.
- (2) Für Anlagen, die in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach § 16 Absatz 2 weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben, gilt die Pflicht zur Emissionsberichterstattung nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Dauer der Befreiung nach § 16 mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts jeweils nur für das dritte Jahr der jeweiligen Zuteilungsperiode gilt, sofern die Emissionen der Anlage auch in diesem Berichtsjahr weniger als 5 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent betragen.
- (3) Für die Dauer der Befreiung nach § 16 ist der Betreiber der Anlage von der Pflicht zur Mitteilung der Aktivitätsraten nach dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 10a Absatz 21 der Richtlinie 2003/87/EG befreit.

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Amtshandlungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
1	Erstzertifizierung	
1.1	Antragsprüfung und Bescheid	
1.1.1	nach Aktenlage für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung	945
1.1.1.1	je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 1.1.1	315
1.1.2	mit Gespräch in den Räumen der Zulassungsstelle für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung	1 260
1.1.2.1	je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 1.1.2	315
1.1.2.2	Hinzuziehung externer Gutachter, je Gutachter und jeweils bis zu drei beantragten Tätigkeitsgruppen zusätzlich zu 1.1.2	250 - 335
1.2	Durchführung der Begutachtung (je Office-Audit oder je Witness-Audit)	840
1.2.1	zuzüglich Personal der Zulassungsstelle vor Ort, je Person und Tag	840
1.2.2	zuzüglich externer Begutachter vor Ort, je Begutachter und je Tag	750 - 1 000
2.	Rezertifizierung	
2.1	Antragsprüfung und Bescheid nach Aktenlage	Kosten entsprechend Tarifstellen 1.1.1 und 1.1.1.1
2.2	Begutachtung im Rahmen der Rezertifizierung	Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2
3.	Begutachtung nach Artikel 50 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung im Zeitraum zwischen Zertifizierung und Rezertifizierung	Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2
4.	Anlassabhängige Überprüfung auf Basis der Artikel 52, 62 und 73 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung im Zeitraum zwischen Zertifizierung und Rezertifizierung	
4.1	Dokumentenprüfung und Bescheid, ohne Begutachtung	1 000 - 5 000

Tarif- stelle	Amtshandlungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
4.2	Anlassabhängige Begutachtung	Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2
5.	Änderung des Zertifizierungsbereichs	
5.1	Antragsprüfung und Bescheid	
5.1.1	nach Aktenlage für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung	525
5.1.1.1	je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 5.1.1	525
5.1.2	mit Gespräch in den Räumen der Zulassungsstelle für bis zu drei Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung	840
5.1.2.1	je weitere drei beantragte Tätigkeitsgruppen gemäß Anhang I der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung zusätzlich zu 5.1.2	315
5.1.2.2	Hinzuziehung externer Gutachter, je Gutachter und jeweils bis zu drei beantragten Tätigkeitsgruppen zusätzlich zu 5.1.2	250 - 335
5.2	Begutachtung im Rahmen der Änderung des Zertifizierungsbereichs	Kosten entsprechend Tarifstellen 1.2 bis 1.2.2

Artikel 2

In § 1 Satz 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3295), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „für die Handelsperiode 2013 bis 2020“ angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

In Artikel 1 treten § 14 und die Anlage zu § 14 am 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit dem 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am gemeinschaftsweiten Emissionshandel auf Basis der europäischen Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32) teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Mit der Änderung der Emissionshandelsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 wurde die Grundlage geschaffen für die am 1. Januar 2021 beginnende vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels mit EU-weit harmonisierten Durchführungsregeln für den Emissionshandel. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG

Den gesetzlichen Rahmen für die vierte Handelsperiode im EU-Emissionshandel bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung des Gesetzes und Fundstelle BGBl.]. Das dort in Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) enthält in den §§ 27 und 28 Ermächtigungsgrundlagen für konkretisierende Rechtsverordnungen.

2. Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Verordnung

Auf der Basis der Verordnungsermächtigungen des TEHG enthält die Verordnung insgesamt neun Regelungsbereiche, die jeweils in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Der zweite und dritte Abschnitt enthält konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung und den Überwachungsplan. Der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auktionierung von Emissionszertifikaten.

Im fünften Abschnitt sind einzelne ergänzende Regelungen für die Datenanforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen. Im sechsten bis achten Abschnitt wurden die Regelungen zur Zulassung von Einzelsachverständigen sowie die Regelung zu einheitlichen Anlagen nach § 24 TEHG aus der für die laufende Handelsperiode geltenden Emissionshandels-Verordnung 2020 übernommen.

Der neunte Abschnitt enthält die Regelungen zur Befreiung von Kleinanlagen.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf sichert die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG sowie der auf diese Richtlinie gestützten Rechtsakte. Er ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, die Integrität des europäischen Emissionshandelssystems sicherzustellen. Es trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VI. Erfüllungsaufwand

Der Verordnungsentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

1. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

[wird im Verlauf der Ressortabstimmung nachgereicht]

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck)

§ 1 definiert als Zweck der Verordnung entsprechend oben dargestellter Zielsetzung die Konkretisierung der Anforderungen der in den §§ 5, 6, 8, 9, 21, 22 und 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgeführten Regelungen. Die Abschnitte 2 bis 9 der Verordnung beruhen insofern auf unterschiedlichen Verordnungsermächtigungen: Abschnitt 2 beruht auf § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Abschnitt 3 beruht auf § 28

Absatz 1 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und Abschnitt 4 beruht auf § 28 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf die Anwendung für die Handelsperiode 2021-2030 beschränkt. Diese Einschränkung ist nicht rein zeitlich zu verstehen. So beziehen sich die Regelungen des 5. Abschnitts auf das Verfahren der kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen für die Handelsperiode 2021-2030; dieses Verfahren findet jedoch bereits im Vorfeld der Handelsperiode 2021-2030 statt.

Um eine klare Abgrenzung vom Anwendungsbereich der Emissionshandelsverordnung 2020 zu erreichen, wird der Anwendungsbereich der EHV 2020 in Artikel 2 dieser Verordnung entsprechend angepasst.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 ergänzt die Begriffsbestimmungen des § 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Nummer 1 und 2 sind vorläufig unbesetzt und werden für die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsnachweisen für den Einsatz von Biomasse verwendet.

Die Begriffsbestimmung für „EU-Zuteilungsverordnung“ in Nummer 3 und „Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung“ in Nummer 4 dienen der Verbesserung der Verständlichkeit des Normtextes, da ansonsten auf die allein an ihrer Nummerierung unterscheidbaren EU-Verordnungen hätte verwiesen werden müssen.

Zu § 3 - § 4 (Emissionsfaktor beim Einsatz flüssiger Biobrennstoffe und Biokraftstoffe)

Im Abschnitt 2 sind die §§ 3 und 4 vorläufig unbesetzt. Hier werden in einem späteren Verfahren zur Änderung der EHV 2030 weitere Konkretisierungen zur Emissionsberichterstattung nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgenommen, die Regelungen zu den Nachhaltigkeitsnachweisen beim Einsatz von Biomasse enthalten werden. Hierzu ist jedoch zunächst die nationale Umsetzung der geänderten Richtlinie zu erneuerbaren Energien abzuwarten.

Zu § 5 (Nachweisanforderungen für angewendete Analysemethoden)

§ 5 führt die bisherige Regelung des § 5 EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen für die vierte Handelsperiode fort.

§ 5 enthält eine klarstellende Regelung zu den Nachweisanforderungen bei den angewendeten Analysemethoden. Die Regelung stellt sicher, dass Betreiber auch bei Analysen nach Best-Practice-Leitlinien verpflichtet sind, der zuständigen Behörde mindestens den Probenahmeplan

nach Artikel 33 der Monitoring-Verordnung vorzulegen, die Eignung des durchführenden Labors nach Artikel 34 der Monitoring-Verordnung nachzuweisen und die Häufigkeit der Analysen in Übereinstimmung mit Artikel 35 der Monitoring-Verordnung festzulegen.

Zu § 6 (Nicht erhebliche Änderungen von Überwachungsplänen)

§ 6 Satz 1 regelt konkrete Fallgruppen für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung. Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Monitoring-Verordnung eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung dem Betreiber innerhalb desselben Kalenderjahres eine längere Frist zur Vorlage des geänderten Überwachungsplans einzuräumen. Nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 TEHG kann diese Fristverlängerung auch für typisierte Fallgruppen geregelt werden. Die Nummern 1 bis 4 enthalten solche Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen. Dies dient der Reduzierung des Aufwands für die Betreiber und der zuständigen Behörde. Satz 2 stellt klar, dass die konkretisierenden Fallgruppen nicht abschließend für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung geregelt sind und die zuständige Behörde insoweit die Möglichkeit hat, auch in anderen Fallgruppen nicht erheblicher Änderungen die Fristverlängerung zu gewähren.

Zu § 7 (Auktionierung)

§ 7 überführt die bisherige Regelung des § 30 ZuV 2020 ohne inhaltliche Änderungen in die EHV 2030 als einheitliche Durchführungsverordnung für die vierte Handelsperiode.

Absatz 1 legt als Anbieter der durch die Bundesrepublik Deutschland zu versteigernden Berechtigungen das Umweltbundesamt fest. Dieses kann auch einen Dritten mit dieser Aufgabe beauftragen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass mit den Erlösen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 TEHG die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer gemeint sind. Satz 2 regelt, dass im Rahmen der Deckung der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt durch die Versteigerungserlöse die Überdeckungen und Unterdeckungen der entstandenen Kosten auf den Refinanzierungsbedarf des folgenden Jahres anzurechnen sind. Damit wird die bestehende Regelung aus § 30 ZuV 2020 für die vierte Handelsperiode fortgeführt.

§ 8 (Erhebung von Bezugsdaten)

§ 8 enthält Durchführungsregeln zur Anwendung der EU-Zuteilungsverordnung. Die EU-Zuteilungsverordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten; in Einzelfällen enthält diese Verordnung jedoch Öffnungsklauseln oder Zielvorgaben, die durch die Mitgliedstaaten konkretisiert werden müssen.

Mit § 8 wird von der Ermächtigung des § 28 Absatz 1 Nr. 3 TEHG Gebrauch gemacht, nach der Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber nach § 9 TEHG geregelt werden können, soweit diese Sachverhalte nicht abschließend in der EU-Zuteilungsverordnung geregelt sind.

§ 8 bestimmt zusätzliche Datenerfordernisse, die im Rahmen der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung zu ermitteln und an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Die Antragsdaten bilden nicht nur die Grundlage für die Zuteilungsentscheidung, sondern dienen auch der Aktualisierung der Benchmark-Werte (vgl. Erwägungsgrund 6 der EU-Zuteilungsverordnung). Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Daten mit höchster Genauigkeit und in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben erhoben werden (vgl. Erwägungsgrund 7 der EU-Zuteilungsverordnung). Die zusätzlichen Datenerfordernisse in § 8 sind für eine effiziente Prüfung der Antragsdaten erforderlich. Dies versteht sich sowohl vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigung als auch dem Bedürfnis, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Zuteilungsregeln kann in dem begrenzten Zeitfenster für die Durchführung des Zuteilungsverfahrens nur durch die Erhebung der Bezugsdaten bereits mit der Antragstellung gewährleistet werden.

§ 8 basiert auf der Öffnungsklausel in Artikel 15 Absatz 1 der EU-Zuteilungsverordnung. Nach Artikel 15 Absatz 1 der EU-Zuteilungsverordnung können die Mitgliedstaaten in Ergänzung zu den Angaben im Zuteilungsantrag nach Artikel 4 Absatz 2 der EU-Zuteilungsverordnung weitere Angaben fordern. Anhang IV der EU-Zuteilungsverordnung regelt ausdrücklich nur den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten. Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben bereits im Rahmen der Antragstellung verlangen können, sofern diese dazu dienen, eine effiziente und zeitgerechte Prüfung durch die Mitgliedstaaten und damit einen rechtmäßigen Vollzug der EU-Zuteilungsverordnung sicherzustellen.

Zu: 1. „Zusätzliche Angaben zur Anlage“

Nach Nummer 1 hat der Anlagenbetreiber in seinem Zuteilungsantrag den Import, Export sowie die Nutzung der elektrischen Energie der Anlage zu bilanzieren. Dabei ist die Menge der elektrischen Energie anzugeben, die importiert bzw. exportiert und die in den Zuteilungselementen der Anlage genutzt wird. Diese Angaben sind erforderlich, um auf Anlagenebene zu prüfen, ob die Daten zur Stromnutzung den Zuteilungselementen plausibel zugeordnet wurden. Zudem sind die Angaben zur Stromnutzung grundsätzlich für die Plausibilisierung der Angaben der direkten Emissionen wesentlich. Diese sind Grundlage für die Anpassung der Benchmarkwerte. Damit ergänzt Nummer 1 die Datenerfordernisse nach Anhang IV Nummer 2 der EU-Zuteilungsverordnung zur Erhebung der Daten im Bezugszeitraum und nach Anhang IV Nummer 3 der EU-Zuteilungsverordnung zur Aktualisierung der Benchmarkwerte.

Zu: 2. „Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement“

Nach **Nummer 2 Buchstabe a** sind die anteilig zuzuordnenden Ein- und Ausgangsströme aller Zuteilungselemente innerhalb einer Anlage anzugeben. Die Angabe aller Emissionsdaten in Bezug auf alle Zuteilungselemente ist erforderlich, weil diese Angaben die Grundlage für die Aktualisierung der Benchmarkwerte bilden. Bereits in der Handelsperiode 2013 bis 2020 wurden die stoffstrombezogenen Daten gefordert, wenn Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert und Prozessemissionen vorlagen. Vor dem Hintergrund der Aktualisierung der Benchmarkwerte muss diese Angabe nun auch auf Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert ausgeweitet werden. Sie unterstützt unter anderem die korrekte Ermittlung der nach Anhang IV Nummern 2.2 und 2.4 Buchstabe a der EU-Zuteilungsverordnung geforderten Angaben zur Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien. Nummer 2 Buchstabe a ergänzt die Datenerfordernisse nach Anhang IV Nummern 2.2. und 2.4 Buchstabe a der EU-Zuteilungsverordnung zur Erhebung der Daten im Bezugszeitraum sowie Nummer 3 der EU-Zuteilungsverordnung zur Aktualisierung der Benchmarkwerte. Die Regelung dient der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfung durch die Mitgliedstaaten.

Nach **Nummer 2 Buchstabe b** ist der Anlagenbetreiber für den Fall, dass er eine Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert beantragt, bei dem Wärme zur Herstellung von Produkten in der Anlage verbraucht wird, verpflichtet, die Menge an messbarer Wärme anzugeben, die zur Herstellung der nach Anhang IV Nr. 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung aufzuführenden Produkte, aufgewendet wurde. Die Anforderung konkretisiert Anhang IV Nummer 2.6 der EU-Zuteilungsverordnung und dient der Prüfung der korrekten Ermittlung des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert.

Nach **Nummer 2 Buchstabe c** hat der Anlagenbetreiber, der eine kostenlose Zuteilung für Zuteilungselemente beantragt, in deren Systemgrenzen Produkte hergestellt werden, die nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung aufzuführen sind, die Menge elektrischer Energie anzugeben, die zur Herstellung jedes dieser Produkte aufgewendet wurde. Nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-Zuteilungsverordnung muss der Anlagenbetreiber die Produktionsmengen zu jedem Produkt angeben, das in seiner Anlage hergestellt wird. Die Verpflichtung zur Angabe der elektrischen Energie stellt eine zusätzliche Angabe dar. Da in vielen Herstellungsprozessen wahlweise Wärme oder elektrische Energie eingesetzt wird, ist zur Überprüfung der Angaben des Betreibers erforderlich, neben dem Wärmeeinsatz auch den Einsatz der elektrischen Energie zu kennen. Die Angabe konkretisiert Anhang IV Nummer 2.6 der EU-Zuteilungsverordnung über die Mindestangaben zu den Zuteilungselementen. Sie dient der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfung durch die Mitgliedstaaten.

Nummer 2 Buchstabe d betrifft Anlagen, bei denen messbare Wärme an Anlagen oder Einrichtungen exportiert wird, die nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen. Die exportierten Wärmemengen müssen auf die Prozesse aufgeteilt werden, in denen sie in den empfangenden Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt werden. Dabei sind bei Prozessen aus Sektoren mit Verlagerungsrisiko die Prodcom-Codes 2010 und

NACE-Codes Rev 2 jedes Produktes anzugeben, während bei nicht verlagerungsgefährdeten Prozessen bzw. Fernwärme die Angaben zusammengefasst werden können. Nummer 2 Buchstabe d ergänzt die Datenerfordernisse nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstaben a, b und c der EU-Zuteilungsverordnung über die Mindestangaben zu den Zuteilungselementen. Sie dient der von der Europäischen Kommission geforderten Prüfung durch die Mitgliedstaaten.

Zu: 3. Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen:

Die Angaben zu Nummer 3 sind EU-rechtlich zur Gewährleistung des beihilferechtlichen Doppelförderungsverbots erforderlich.

Nach § 100 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10, 2. Halbsatz des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) wird bei allen Biomasseanlagen, die für ihre in KWK erzeugte Wärme sowohl einen KWK-Bonus als auch ab 2013 eine kostenlose Zuteilung erhalten, der Wert der kostenlos zugeteilten Berechtigungen auf den KWK-Bonus angerechnet. Diese Vorschrift soll eine Doppelförderung für Wärme aus Biomasseanlagen durch den KWK-Bonus einerseits und die Zuteilung kostenloser Berechtigungen andererseits verhindern. Damit die zuständige Behörde ermitteln und ausweisen kann, in welcher Anzahl die Berechtigungen dem Anteil der Wärmeproduktion der Anlage zuzurechnen sind, auf den der KWK-Bonus gewährt wird, ist eine entsprechende Angabe im Zuteilungsantrag erforderlich.

Zu § 9 (Beleihung)

Die §§ 9 bis 13 führen die bisherigen Regelungen der §§ 8 bis 12 der EHV 2020 ohne inhaltliche Änderungen für die vierte Handelsperiode fort.

Absatz 1 setzt die Verordnungsermächtigung in § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 TEHG um. Nach Satz 1 wird die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mit beschränkter Haftung (DAU) auch in der Handelsperiode 2021 bis 2030 mit den Aufgaben der Zulassungsstelle beliehen.

Zur verbindlichen Regelung von Einzelheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben durch die Zulassungsstelle ist nach Absatz 2 der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vorgesehen. Diese Regelung übernimmt die im Akkreditierungswesen bestehende Regelung des § 4 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV).

Absatz 3 enthält Anforderungen an die Eignung der Zulassungsstelle in Anlehnung an die parallele Regelung des § 2 Absatz 4 der UAG-Beleihungsverordnung. Damit gelten für die Zulassungsstelle hinsichtlich der Eignung zur Aufgabenwahrnehmung die gleichen Voraussetzungen wie für die Akkreditierungsstelle für Umweltgutachter.

Absatz 4 stellt klar, dass die Zulassungsstelle bei Verwaltungsakten, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als Ausgangsbehörde erlässt, auch Widerspruchsbehörde ist.

Zu § 10 (Anwendbare Vorschriften)

Absatz 1 regelt, dass an die zu zertifizierenden Prüfstellen, die Zulassungsstelle und an das Zertifizierungsverfahren die gleichen Anforderungen wie an die Akkreditierung gestellt werden. Die diesbezüglichen Regelungen der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung gelten entsprechend.

Absatz 2 gewährleistet, dass darüber hinaus Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 37 Absatz 3 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung mit der Maßgabe gelten, dass die Aufgaben des kompetenten Bewerter beziehungsweise des unabhängigen Überprüfers von einem externen Dritten wahrgenommen werden. Dadurch soll eine objektive Überprüfung der gemäß § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zertifizierten natürlichen Personen durch eine unabhängige Stelle gewährleistet werden.

Zu § 11 (Ausschluss der Zertifizierung)

Um die notwendige Abgrenzung zwischen der Akkreditierung als Regelfall nach der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung und der Zertifizierung zu gewährleisten, sind natürliche Personen von der Zertifizierung ausgeschlossen, wenn sie in einer der in den Nummern 1-3 genannten Beziehung zu einem Unternehmen stehen, also bei diesem Unternehmen beschäftigt oder an diesem Unternehmen beteiligt sind; eine untergeordnete Kapitalbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des zweiten Abschnitt des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist hierfür jedoch unschädlich. Diese Einschränkungen gelten nicht nur, wenn das Unternehmen bereits akkreditiert ist, sondern bereits dann, wenn bei der nationalen Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung beantragt ist. Diese Notwendigkeit der Abgrenzung von der Akkreditierung ergibt sich aus dem Regelungskonzept der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung selbst, die die Zertifizierung nicht per se als gleichberechtigte Form der staatlichen Anerkennung geregelt hat, sondern sie lediglich als Option für Mitgliedstaaten gem. Artikel 55 Absatz 2 Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung ermöglicht.

Die Regelung des § 10 entspricht dem Verständnis, wie es den harmonisierten Regeln für die Akkreditierung und Verifizierung innerhalb des EU-Emissionshandels entspricht und in dem von den Mitgliedstaaten unterstützten Anwendungspapier der EU-Kommission zur Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (Nr. II.11, Oktober 2012) zum Ausdruck kommt. Danach kommt die Zertifizierung nur für solche Sachverständigen in Betracht, die als Einzelunternehmer tätig sind.

Absatz 2 enthält notwendige Folgeregelungen aus der Abgrenzung der beiden Zulassungsregimes. So muss bei parallelen Zulassungsanträgen zunächst die nationale Akkreditierungsstelle über den Akkreditierungsantrag entscheiden, da von dieser Entscheidung abhängt, ob für den Antrag des Einzelsachverständigen einer der Ausschlussgründe gegeben ist oder nicht. Die Ausschlussgründe können auch nachträglich vorliegen, beispielsweise durch die Übernahme einer Organstellung in einer akkreditierten Prüfstelle durch einen zugelassenen Einzelsachverständigen. Für diese Fälle enthält Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Widerrufsverordnung.

Zu § 12 (Aufsicht)

Nach Absatz 1 übt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Aufsicht über die Zulassungsstelle aus. Absatz 2 regelt die Vorlage eines Berichts durch die Zulassungsstelle, der Ausführungen zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen enthält.

Zu § 13 (Beendigung der Beleihung)

Absatz 1 regelt entsprechend § 3 Absatz 1 der UAG-Beleihungsverordnung, dass die Beleihung durch eine sie außer Kraft setzende Verordnung endet.

Daneben kann die Beleihung nach Absatz 2 von der Beliehenen mit einer entsprechend langen Vorlaufzeit beendet werden. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht der in § 3 Absatz 2 der UAG-Beleihungsverordnung vorgesehenen Beendigungsregelung.

Zu § 14 (Gebühren und Auslagen)

§ 14 enthält in Absatz 1 die allgemeine Gebührenregelung für Amtshandlungen der Zulassungsstelle. Soweit im Bundesgebührengesetz bereits der neue Begriff "individuell zurechenbare öffentliche Leistung" an der Stelle des im Verwaltungskostengesetz üblichen und in § 22 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes verwandten Begriffs "Amtshandlung" zu finden ist, folgen daraus für die Anwendung der Gebührenregelung nach § 14 keine Änderungen. Die Begriffe sind im Hinblick auf die Gebührentatbestände synonym zu verstehen, da nur Verwaltungsgebühren geregelt werden.

Absatz 2 enthält die allgemeine Erstattungsregelung für Auslagen. Für die Heranziehung von externen Gutachtern zu Begutachtungen sowie deren Heranziehung zu den Gesprächen im Zertifizierungsverfahren entstehen den Gutachtern Reisekosten, die in den Gebührensätzen bereits in ihrer erwarteten Bandbreite pauschaliert berücksichtigt sind. Gerade bei Begutachtungen an Standorten in anderen Mitgliedstaaten können Reisekosten anfallen, die höher sind als die von

der Pauschalierung abgedeckte Bandbreite. Für diese Fälle sind die Reisekosten, die den Betrag von 300 Euro je Begutachtungstag übersteigen, als Auslagen zu erstatten; dies gilt auch für die Erstattung der Reisekosten von Gutachtern, die nach den Tarifstellen 1.1.2.2 und 5.1.2.2 zu Gesprächen in den Räumen der Zulassungsstelle hinzugezogen werden.

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen, soweit die gebühren- und auslagenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. § 9 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes). Dementsprechend wurden in die Kalkulation der Gebührensätze insoweit nur Nettobeträge eingestellt.

Die Gebührenregelung in Absatz 1 wird ergänzt durch das als Anlage zu § 14 angefügte Gebührenverzeichnis.

Zu § 15 (Einheitliche Anlage)

§ 15 überführt die bisherige Regelung des § 29 ZuV 2020 ohne inhaltliche Änderungen in die EHV 2030 als einheitliche Durchführungsverordnung für die vierte Handelsperiode.

Absatz 1 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a TEHG Gebrauch. Danach kann in einer Rechtsverordnung nach § 28 TEHG die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 24 TEHG auf andere Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 TEHG erweitert werden. Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen, dass der Betrieb einer Anlage im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6, die gemeinsam mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 betrieben werden, als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt. Dabei müssen die in § 24 TEHG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere die Vorschriften zur Emissionsberichterstattung in der EU-Monitoring-Verordnung, dürfen der Zusammenfassung der Anlagen zu einer einheitlichen Anlage ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die Regelung ermöglicht den Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen separat genehmigt wurden, bei der Zuteilung kostenloser Berechtigungen eine Gleichbehandlung mit Anlagenbetreibern, deren Wärmeversorgungsanlagen gemeinsam mit der Haupttätigkeit genehmigt wurden. Die Regelung vermeidet zudem die absehbare Komplexität der Zuteilung bei anlagenüberschreitendem Wärmetransport für emissionshandelspflichtige Anlagen desselben Betreibers am selben Standort. Für die Berichterstattung ergibt sich durch die Zusammenfassung von Anlagen eine höhere Genauigkeit bei der Emissionsberichterstattung, insbesondere mit Blick auf die Aktivitätsraten von Stoffströmen, da die Aufteilung der Stoffe auf mehrere Anlagen am Standort i.d.R. mit weniger genauen Messgeräten erfasst wird.

Keine einheitlichen Anlagen bilden können die Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 untereinander sowie nicht mit Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 23 bis 32. Für diese Anlagen besteht dieser Bedarf an der Zusammenfassung zu einer einheitlichen Anlage nicht. Eine

enge 1:1-Beziehung von Industrietätigkeit und Verbrennungstätigkeit desselben Betreibers ist bei diesen Anlagen in aller Regel nicht gegeben.

Absatz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b TEHG Gebrauch. Die aufgrund der Bildung einheitlicher Anlagen umfassende Anlagenverbundbetrachtung macht das Berichten jährlicher Produktionsmengen auf Anlagenebene innerhalb der Glocke für Plausibilisierungszwecke erforderlich. Solche Produkte sind Steinkohlenkoks, Sinter, Roheisen, Rohstahl, weiterverarbeiteter Stahl, Gusseisen und sonstige Produkte. Nur in dem Fall, dass sich die in den Anlagen hergestellten Produkte keinem der zuvor genannten Produkte zuordnen lassen, sind diese unter der Bezeichnung sonstige Produkte zu berichten und näher zu beschreiben.

Absatz 3 macht von der Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c TEHG Gebrauch. Dadurch werden faktisch integrierte, aber genehmigungsrechtlich getrennte Anlagen in der Mineralölindustrie verbindlich zu einer einheitlichen Anlage zusammengefasst. Für den Raffineriesektor ist abweichend von den sonstigen Sektoren nicht ein Produktbenchmarking, sondern ein integrativer Ansatz als Allokationsgrundlage vorgesehen, der die zum technischen Verbund gehörenden Teilanlagen zusammenfasst und übergreifend die emissionsrelevanten Effekte des Stoff- und Wärmeverbunds berücksichtigt. Auf Teilanlagen ist die vorgesehene Methode nicht anwendbar. Ohne einheitliche Anlage müsste – wie auch für kleine, atypische Anlagen der Mineralölverarbeitung vorgesehen – auf einen Fall-back Ansatz zurückgegriffen werden. So werden durch diese Regelung auch Anlagen der neu aufgenommenen Tätigkeiten desselben Betreibers wie bisher der Raffinerie zugeordnet. Die Anlagen des Raffineriesektors sind bereits jetzt mehrheitlich auf Antrag als einheitliche Anlage zusammengefasst, sofern sie nicht ohnehin gemeinsam genehmigt sind. Die verbindliche Beibehaltung dieser einheitlichen Anlagen trägt zur Kontinuität der Emissionsberichtsprüfung bei, u.a. da Abweichungen von den bisher als Zeitreihen aufgenommenen Stoffstromdaten weiterhin erkennbar wären.

Zu § 16 (Befreiung für Kleinemittenten)

Nach der Verordnungsermächtigung in § 27 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes können Anlagen in dem von Artikel 27/27a der Richtlinie 2003/87/EG gesetzten Rahmen in den beiden Zuteilungsperioden der Handelsperiode 2021 bis 2030 vom Emissionshandelssystem ausgenommen werden.

Mit den Regelungen im 8. Abschnitt wird für Kleinanlagen in Deutschland von dieser Befreiungsmöglichkeit in der Weise Gebrauch gemacht, dass die gesamte Privilegierungsregel einheitlich unter Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG umgesetzt wird. Diese Beschränkung beruht auf dem Umstand, dass nur bei einer Umsetzung nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG die Gesamtmenge der Zertifikate entsprechend der veränderten Zuordnung der Kleinanlagen vom ETS-Sektor in die Non-ETS-Sektoren angepasst wird. Ohne eine solche Sektoranpassung

würden die Emissionen der privilegierten Kleinanlagen die Emissionen Deutschlands in den Non-ETS-Sektoren zusätzlich belasten.

Die Betreiber von Kleinanlagen mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen können beantragen, dass sie von der Abgabepflicht ausgenommen sind. Im Gegenzug für die Pflichtenbefreiung unterliegen diese Anlagen für die Dauer der Befreiung gleichwertigen Maßnahmen. Darüber hinaus gelten für die befreiten Anlagen Erleichterungen bei Überwachung und Emissionsberichterstattung. Die Regelung zur Ausnahme von Kleinanlagen erfasst etwa 550 Anlagen in Deutschland, die insgesamt weniger als 1 Prozent der Emissionen aller emissionshandelspflichtigen Anlagen in Deutschland verursachen.

Absatz 1 bestimmt die Grundlagen der Regelung. Anlagenbetreiber haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, wenn sie in jedem Jahr einer nach Absatz 2 festgelegten Bezugsperiode weniger als 10 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent emittiert haben und sich zur Durchführung einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 verpflichten. Zusätzliche Voraussetzung für die Befreiung ist ein Zuteilungsverzicht für den Fall des Erlöschens der Befreiung nach § 21 wegen nachträglicher Überschreitung der Emissionsobergrenzen. Zwar sieht Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG im Falle des Wiedereintretens in das EU-Emissionshandelssystem eine kostenlose Zuteilung vor. Allerdings wird diese Zuteilung im Gegensatz zu dem regulären Zuteilungsanspruch nicht haushaltsneutral aus der EU-Zuteilungsmenge bedient, sondern diese Zuteilung soll die Auktionsmengen des betreffenden Mitgliedstaats reduzieren. Da die Privilegierungen von Kleinanlagen jedoch nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen sollen, macht Deutschland von der Befreiungsmöglichkeit nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG nur mit der Einschränkung Gebrauch, dass die Befreiung nur gewährt wird, wenn der Betreiber im Gegenzug für den Fall der Emissionsüberschreitung auf einen möglichen Zuteilungsanspruch verzichtet.

Als weitere verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Befreiung ist nach Absatz 1 Nummer 4 erforderlich, dass die Europäische Kommission keine Einwände nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG gegen die Befreiung erhebt.

Absatz 2 legt den Bezugszeitraum für jede der beiden Zuteilungsperioden innerhalb der Handelsperiode 2021 bis 2030 fest, in denen die Emissionsgrenze nicht überschritten sein darf. Der Bezugszeitraum umfasst jeweils das fünfte bis dritte Kalenderjahr vor dem Beginn der jeweiligen Zuteilungsperiode, also die Jahre 2016-2018 für die Zuteilungsperiode 2021-2025 und die Jahre 2021 bis 2023 für die Zuteilungsperiode 2026 bis 2030.

Absatz 3 setzt die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vorgegebenen Einschränkung um, dass die Privilegierung nur für Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW gewährt werden darf.

Zu § 17 (Form und Inhalt des Antrags)

Die Befreiung wird nach **Absatz 1** Satz 1 nur auf Antrag des Betreibers gewährt. Damit haben die Betreiber von Kleinanlagen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie am regulären Emissionshandelssystem teilnehmen oder die Privilegierung in Anspruch nehmen.

Die in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Antragsfrist ist analog zur Antragsfrist für die kostenlose Zuteilung nach § 9 Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes geregelt. Damit ist sichergestellt, dass die Verfahren zur Entscheidung über die Befreiungsanträge parallel zum Zuteilungsverfahren ablaufen können. Da die Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG für die Zuteilungsperiode 2021-2025 nur ein einmaliges Opt-Out-Verfahren vorsehen, das bis zum 30. September 2019 abgeschlossen sein muss, enthält Absatz 1 Satz 3 eine Präklusionsregel analog zu § 9 Absatz 2 Satz 4 TEHG.

Absatz 2 enthält die klarstellende Regelung, dass für die Dauer der Befreiung kein Zuteilungsanspruch nach § 9 besteht. Umgekehrt stellt Absatz 2 jedoch auch klar, dass eine Ablehnung des Befreiungsantrags keine Auswirkungen auf einen parallel gestellten Zuteilungsantrag hat. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung also nicht gegeben sind, nimmt die Anlage regulär am Emissionshandelssystem teil und erhält – bei entsprechend Antragstellung – eine Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate.

Zu § 18 (Gleichwertige Maßnahme)

Nach **Absatz 1** hat der Betreiber mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht eine von zwei Maßnahmen zu wählen, die mit den Wirkungen einer Einbeziehung in das Emissionshandelssystem vergleichbar sind: Diese beiden Maßnahmen sind entweder die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für ersparte Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen oder eine Selbstverpflichtung zu Emissionsminderungen, deren Umfang der allgemeinen Verringerung der gemeinschaftsweiten Menge der vergebenen Zertifikate nach Artikel 9 und 9a der Richtlinie 2003/87/EG in der dritten und vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels entspricht.

Die beiden Maßnahmen zielen jeweils auf die Reduzierung der mit der Einbeziehung in das Emissionshandelssystem verbundenen Transaktionskosten, die Anreize des EU-Emissionshandelssystems sollen jedoch auch für diese Anlagen als gleichwertiger Beitrag erhalten bleiben, entweder in Form des CO₂-Preissignals oder über erreichte Emissionsminderungen.

Die konkrete Ausgestaltung der gleichwertigen Maßnahmen ist in den §§ 19 und 20 geregelt.

Absatz 2 enthält eine Einschränkung der Auswahlmöglichkeit zwischen den gleichwertigen Maßnahmen für bestimmte Anlagen. Stromerzeuger im Sinne von Artikel 10a Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG dürfen als gleichwertige Maßnahme nur den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 wählen. Innerhalb des EU-Emissionshandels gilt der Grundsatz, dass die Emissionen, die der Stromerzeugung zuzurechnen sind, bei der kostenlosen Zuteilung nicht

privilegiert werden dürfen. Die Einschränkung in Absatz 2 stellt sicher, dass dieser emissionshandelsrechtliche Grundsatz auch bei privilegierten Stromerzeugern Anwendung findet. Im Rahmen des Ausgleichbetrages als gleichwertige Maßnahme bleibt bei Stromerzeugern das CO₂-Preissignal für die gesamten Emissionen aus der Stromerzeugung erhalten. Daneben ist die Auswahlmöglichkeit auch für Anlagen ausgeschlossen, die Restgase oder Wärme mit anderen Anlagen austauschen. Innerhalb des EU-Emissionshandels führt die Anwendung der Zuteilungsregeln in diesen Fällen dazu, dass für einen Teil der Emissionen die Abgabepflicht bei der emittierenden Anlage verbleibt, während die Zuteilung einer anderen Anlage zugerechnet wird. Um auch in diesen Fällen Doppelzahlungen auszuschließen, ist die Einschränkung auf den Ausgleichsbetrag als gleichwertige Maßnahme erforderlich.

Zu § 19 (Ausgleichsbetrag)

Wenn der Betreiber als gleichwertige Maßnahme den Ausgleichsbetrag gewählt hat, besteht nach **Absatz 1** während der Dauer der Befreiung für jedes Berichtsjahr die Pflicht zur Zahlung dieses Ausgleichbetrages als Kompensation für die ersparten Kosten des Erwerbs von Emissionsberechtigungen.

Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen fließen in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, da die nationalen Auktionsmengen durch die Herausnahme der Kleinanlagen geringer werden (Anpassung der Gesamtmenge nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG). Als Gegenleistung für den geleisteten Ausgleichsbetrag erhalten Anlagenbetreiber eine finanziell gleichwertige Befreiung von der Abgabepflicht und damit auch eine Befreiung von der finanziellen Belastung, die bei einem Verbleib im Handelssystem dem Aufwand zur Deckung des Zukaufbedarfs entspricht.

Die **Absätze 2 und 3** enthalten die Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichbetrages. Durch den Ausgleichsbetrag werden die Betreiber der Kleinanlagen im Hinblick auf den CO₂-Preis für die Emissionen aus ihren Anlagen vom Grundsatz her mit den Anlagenbetreibern im regulären Emissionshandel gleichgestellt, da sie einen CO₂-Preis für den Teil der Emissionen zahlen, der bei einer vergleichbaren Anlage im Emissionshandel nicht von einer kostenlosen Zuteilung abgedeckt ist.

Der Ausgleichsbetrag ist das Produkt aus der anzusetzenden Menge an Emissionsberechtigungen, die dem Zukaufbedarf für das jeweilige Berichtsjahr entspricht und dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 TEHG in diesem Berichtsjahr und dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr. Die meisten Marktanalysten erwarten für die Handelsperiode 2021 bis 2030 einen ansteigenden CO₂-Preis. In dieser Situation führt die Verbreiterung des Zeitraums für die Preisbasis gegenüber dem jeweils aktuellen Zertifikatspreis im Berichtsjahr zu einem Preisvorteil für die Betreiber. Dieser Preisvorteil dient jedoch auch zum Ausgleich der Möglichkeit von Betreibern emissionshandelspflichtiger Anlagen, die ihren Zukaufbedarf auch in Zeiten niedrigerer Zertifikatspreise decken können.

Der für die Berechnung des Ausgleichsbetrages relevante Zukaufbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen der Emissionsmenge der Anlage im jeweiligen Berichtsjahr und der Menge an Berechtigungen, die der Anlage anstelle der Befreiung nach den Vorgaben des § 9 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes kostenlos zugeteilt worden wäre. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Einschränkung für die Berechnung der anzusetzenden Menge an Berechtigungen. Sofern bei einer Anlage die Emissionsmenge in einem Berichtsjahr geringer ist als die hypothetische Zuteilungsmenge für dieses Jahr, würde sich aus der Berechnungsvorgabe in Absatz 3 Satz 1 ein negativer Zukaufbedarf und damit ein negativer Ausgleichsbetrag ergeben. Absatz 3 Satz 2 schließt solche negativer Ausgleichsbeträge aus. Damit kann es für Kleinanlagen, die in der Handelsperiode 2021 – 2030 eine Überallokation erwarten, vorteilhafter sein, die Befreiung nach § 16 nicht in Anspruch zu nehmen.

Absatz 4 Satz 1 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Höhe des von ihnen zu leistenden Ausgleichsbetrages zu verschaffen. Hierfür setzt die zuständige Behörde im Befreiungsbescheid die Höhe der hypothetischen Zuteilungsmenge für die Jahre der jeweiligen Zuteilungsperiode fest. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages ergibt sich danach für jedes Berichtsjahr aus drei feststehenden Größen: Die Differenz aus der Emissionsmenge (Emissionsbericht) und der hypothetischen Zuteilungsmenge (Befreiungsbescheid) ergibt den Zukaufbedarf; der maßgebliche Zertifikatepreis für das jeweilige Berichtsjahr wird von der zuständigen Behörde veröffentlicht. Im Falle eines fehlerhaften Emissionsberichts wird auch der Ausgleichsbetrag nachträglich korrigiert (s. hierzu die Erläuterung zu Absatz 5).

Mit der Festsetzung der hypothetischen Zuteilungsmenge bereits im Befreiungsbescheid ist eine Übertragung des Systems der Zuteilungsanpassungen bei Produktionsveränderungen gegenüber der Basisperiode auf die Privilegierung von Kleinanlagen nicht möglich. Daher schließt Absatz 4 Satz 2 eine Anpassung der hypothetischen Zuteilungsmenge während der jeweiligen Zuteilungsperiode aus. Dies kann sich je nach der Produktionsentwicklung der Anlage unterschiedlich auswirken. Daher kann es für Kleinanlagen, die in der jeweiligen Zuteilungsperiode eine starke Produktionssteigerung erwarten, unter Umständen vorteilhafter sein, die Befreiung nach § 16 nicht in Anspruch zu nehmen.

Absatz 5 regelt die Zahlung des Ausgleichsbetrages. Aus den Berechnungsgrundlagen nach Absatz 4 ergibt sich für jedes Berichtsjahr ein feststehender Zahlungsbetrag, der bis zum 30. April des Folgejahres an die zuständige Behörde zu leisten ist. Die Zahlungsfrist entspricht den Vorgaben für die Abgabepflicht innerhalb des EU-Emissionshandels. Dementsprechend wird auch die Höhe des Ausgleichsbetrages nicht durch einen Zahlungsbescheid festgesetzt. Erst wenn der Ausgleichsbetrag nicht rechtzeitig in ausreichender Höhe geleistet wurde, erlässt die zuständige Behörde ein Zahlungsbescheid über den ausstehenden Betrag als Grundlage für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Nach Absatz 5 Satz 2 ist bei verspäteter Zahlung ein typisierter Verspätungszuschlag zu leisten. Im Falle der verspäteten Zahlung des Ausgleichsbetrages ist als maßgeblicher Zertifikatspreis nicht der Zweijahresdurchschnitt der Versteigerungen maßgeblich, sondern der höhere der beiden Jahreswerte.

Der Verspätungszuschlag kommt insbesondere in zwei Fallgruppen zur Anwendung. Zum einen in den Fällen, in denen ein Betreiber zur Berechnung des Ausgleichsbetrages eine geringere Emissionsmenge ansetzt, als er tatsächlich berichtet hat. Und zum anderen in den Fällen, in denen er einen fehlerhaften Emissionsbericht abgegeben hat und der Emissionsbericht nachträglich korrigiert werden muss. In diesen Fällen ist bei der Neuberechnung des Ausgleichsbetrages für den nicht fristgerecht geleisteten Betrag der höhere Zertifikatspreis anzusetzen. Bei fehlerhafter Emissionsberichterstattung kommt darüber hinaus die Verhängung eines Bußgeldes nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 TEHG in Betracht.

Die Regelung in **Absatz 6** stellt klar, dass im Falle einer Überzahlung ein Rückerstattungsanspruch besteht.

Zu § 20 (Emissionsminderung)

Alternativ zur Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 19 kann der Betreiber auch die Verpflichtung zur Emissionsminderung als gleichwertige Maßnahme wählen. Diese Maßnahme geht vom Grundansatz aus, dass eine Emissionsminderung dann mit der Minderungsleistung des EU-Emissionshandels gleichwertig ist, wenn die Emissionen der Anlage im gleichen Umfang zurückgehen wie die Gesamtmenge der verfügbaren Zertifikate in der Handelsperiode 2021-2030. Daher legt **Absatz 1** als jährlichen Zielwert eine Emissionsminderung von jährlich 2,2 Prozent gegenüber dem Basiswert fest.

Die Festlegung des Basiswertes nach **Absatz 2** trägt der Emissionsentwicklung der Anlage in der Handelsperiode 2013-2020 Rechnung. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Anlage, die im Verlauf der Handelsperiode 2013-2020 ihre Emissionen entsprechend der Entwicklung des Gesamtcap um jährlich 1,74 Prozent gemindert hat, im ersten Jahr der Befreiung eine weitere Minderung von 2,2 Prozent erbringen soll. Sofern die Anlage jedoch am Ende der Handelsperiode 2013-2020 deutlich stärkere Emissionsminderungen erbracht hat, soll sich zum Beginn der Handelsperiode 2021-2030 eine geringere Minderung ergeben. Und spiegelbildlich dazu erhöht sich die Minderungslast einer Anlage, die im Verlauf der Handelsperiode 2013-2020 kaum Emissionsminderungen erbracht hat.

Ausgehend von diesem Grundansatz werden für die Berechnung des Basiswertes die durchschnittlichen Emissionen der Anlage in den Jahren 2014-2018 herangezogen. Diese Periode entspricht derselben Periode, die innerhalb des EU-Emissionshandels für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung maßgeblich ist. Als Methode zur Durchschnittsbildung wird der Median der Emissionsmengen 2014-2018 gebildet, da diese Form der Durchschnittsbildung extreme

Emissionsabweichungen in einzelnen Jahren innerhalb der Periode verlässlicher eliminiert als die Durchschnittsbildung über das arithmetische Mittel.

Ausgehend vom Median der Emissionen der Anlage in den Jahren 2014-2018 muss für die Festlegung des Basiswertes der Rückgang der Zertifikatmenge im ETS-Sektor von der Mitte des Bezugszeitraums bis zum Ende der Handelsperiode 2013-2020 in Rechnung gestellt werden. Die Mitte des Bezugszeitraums ist das Jahr 2016. Bis zum Ende der Handelsperiode im Jahr 2020 ergibt sich also eine sektorweite Minderung von jährlich 1,74 Prozent über 4 Jahre, insgesamt also 6,96 Prozent. Der Basiswert der Anlage berechnet sich daher aus dem Median der Emissionen in den Jahren 2014-2018, reduziert um 6,96 Prozent.

Absatz 3 dient dem Ziel, den Betreibern der befreiten Kleinanlagen Rechtssicherheit über die Emissions-Zielwerte für die einzelnen Jahre zu verschaffen. Hierfür setzt die zuständige Behörde im Befreiungsbescheid die Zielwerte für die Jahre der jeweiligen Zuteilungsperiode fest.

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge, sofern die Anlage den Zielwert für die Emissionsminderung in einem Jahr der Zuteilungsperiode nicht erreicht. In diesem Fall hat der Betreiber für die Differenz zwischen der tatsächlichen Emissionsmenge der Anlage und dem Emissions-Zielwert für dieses Berichtsjahr einen Überschreitungsbeitrag zu leisten. Die Berechnung des Überschreitungsbeitrages folgt derselben Systematik wie die Berechnung des Ausgleichsbeitrages nach § 19 Absatz 4.

Auch für die Leistung des Überschreitungsbeitrages gelten nach **Absatz 5** dieselben Regeln wie für die Leistung des Ausgleichsbeitrages, einschließlich des pauschalierten Verspätungszuschlages nach § 19 Absatz 5 Satz 2.

Zu § 21 (Erlöschen der Befreiung)

Nach § 21 erlischt die Befreiung automatisch, wenn die Anlage in einem Jahr während der jeweiligen Zuteilungsperiode Gesamtemissionen von 25 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent oder mehr aufweist. Der Betreiber unterliegt dann mit der betreffenden Anlage ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze wieder allen Pflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Der Schwellenwert von 25 000 Tonnen liegt deutlich oberhalb des Schwellenwertes für die Befreiung (10 000 Tonnen). Damit entsteht ein „Sicherheitspuffer“, der es im Regelfall ausschließt, dass befreite Kleinanlagen im Verlauf der Zuteilungsperiode wieder den regulären Pflichten der emissionshandlungspflichtigen Anlagen unterliegen.

Zu § 22 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

§ 22 setzt Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Emissionshandlungsrichtlinie um. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die ihr im Rahmen des Vollzugs dieser Regelung bekannt werden, auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wahren.

Zu § 23 (Erleichterungen bei Überwachung und Berichterstattung)

Für Betreiber von Anlagen mit geringen Emissionen sind bereits nach den geltenden EU-Vorgaben weitgehende Erleichterungen bei der Überwachung und Berichterstattung vorgesehen. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Bestimmung von Materialmengen anhand von Rechnungsunterlagen und geschätzten Bestandsveränderungen, die vereinfachte Ermittlung der Brennstoff- bzw. Materialmengen sowie der Berechnungsfaktoren für alle Stoffströme, den Verzicht auf die Übermittlung von Unsicherheitsnachweisen, die reduzierte Pflicht zur Verbesserungsberichterstattung sowie schließlich die vereinfachte Möglichkeit, auf eine Vor-Ort-Prüfung bei der Verifizierung des Emissionsberichts zu verzichten.

Über diese bereits bestehenden Erleichterungen für Kleinanlagen hinaus gewährt § 23 für die Dauer der Befreiung zusätzliche Erleichterungen bei der Überwachung und Berichterstattung:

Absatz 1 beschränkt die grundsätzlich bestehende Pflicht, bei erheblichen Änderungen unverzüglich einen angepassten Überwachungsplan zur Genehmigung einzureichen, auf drei Fallgruppen, um administrativen Aufwand bei Betreibern zu reduzieren.

Absatz 2 reduziert die grundsätzlich jährliche bestehende Verifizierungspflicht des Emissionsberichtes für Anlagen mit besonders geringen Emissionen (weniger als 5.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent) auf eine einmalige Verifizierung innerhalb einer Zuteilungsperiode. Damit reduzieren sich die Verifizierungskosten bei diesen Anlagen um 80 Prozent.

Absatz 3 befreit von der Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Aktivitätsrate der Anlage, wie sie im Rahmen der künftigen Dynamisierung der Zuteilung erforderlich wäre.

Zu Anlage zu § 14 (Gebührenverzeichnis)

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen decken die Leistungen der Zulassungsstelle in Zusammenhang mit der Zertifizierung als Prüfstelle und der Überwachung der zertifizierten Prüfstellen vollständig ab.

Dabei wurden Zahlenmaterial und Erfahrungen aus der bisherigen Tätigkeit der Zulassungsstelle im Bereich des Umweltauditgesetzes sowie die korrespondierenden Leistungen für die Akkreditierung von Prüfstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle zugrunde gelegt.

Die gebührenpflichtigen Leistungen der Zulassungsstelle werden im Gebührenverzeichnis näher aufgeschlüsselt:

Tarifstelle 1: Erstzertifizierung

Das Verfahren setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen. Die Gebührensätze sind grundsätzlich nach der Anzahl der beantragten Tätigkeitsbereiche gestaffelt.

Im Rahmen der Begutachtung werden nach den Vorgaben der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung Office-Audits und Witness-Audits durchgeführt. In diesem Zusammenhang fallen zu der Grundgebühr für jedes Audit (Tarifstelle 1.2) zusätzliche Kosten an für die Teilnahme von Mitarbeitern der Zulassungsstelle (Tarifstelle 1.2.1) bzw. von externen Gutachter (Tarifstelle 1.2.2) vor Ort.

Tarifstelle 2: Rezertifizierung

Das Verfahren für die Rezertifizierung entspricht den in Tarifstelle 1 beschriebenen Vorgängen. Die Antragsprüfung kann jedoch grundsätzlich nach Aktenlage erfolgen.

Tarifstelle 3: Begutachtung nach Artikel 50 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung

Nach den Vorgaben von Artikel 50 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung sind im Zeitraum zwischen der Erst- und der Rezertifizierung Office- und Witness-Audits durchzuführen. Hierfür gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend. Die Anzahl der durchzuführenden Begutachtungen wird von der Zulassungsstelle festgelegt.

Tarifstelle 4: Anlassabhängige Überprüfung

Tarifstelle 4 enthält die Gebührensätze für Überprüfungen auf Basis der Artikel 52, 62 und 73 der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung. Für allgemeine Aufsichtsmaßnahmen ist eine Rahmengebühr festgelegt (Tarifstelle 4.1), die den mit der Überprüfung verbundenen Arbeitsaufwand der Zulassungsstelle abbildet, der bei den zu erwartenden Aufsichtsmaßnahmen sehr unterschiedlich sein kann. Im Falle der Anordnung einer Begutachtung gelten die Gebührensätze für die Begutachtung im Rahmen der Erstzertifizierung entsprechend.

Tarifstelle 5: Änderung des Zertifizierungsbereichs

Das Verfahren zur Änderung des Zertifizierungsbereichs setzt sich in der Regel aus der Antragsprüfung, der Dokumentenprüfung und der Begutachtung zusammen. Die Gebührensätze sind analog zu den Tarifstellen nach Nr. 1 strukturiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der EHV 2020)

Um die Anwendungsbereiche der EHV 2020 und der EHV 2030 klar voneinander abzugrenzen, ist in § 1 Satz 2 der EHV 2030 der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf die Konkretisierung des TEHG für die Handelsperiode 2021-2030 beschränkt. Korrespondierend hierzu wird der Anwendungsbereich der EHV 2020 durch die Änderung in Artikel 2 auf die Konkretisierung des TEHG für die Handelsperiode 2013-2020 beschränkt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch das Inkrafttreten der Verordnung unmittelbar nach Verkündung wird sichergestellt, dass die notwendigen Durchführungsregeln für das Zuteilungsverfahren sowie für das Verfahren zur Befreiung von Kleinanlagen rechtzeitig vorliegen. Die nationalen Vorarbeiten zur Durchführung dieser Verfahren müssen nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG bereits Ende September 2019 abgeschlossen sein.

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Übergangsregelungen des § 23 Absatz 2 bis 7 des Bundesgebührengesetzes nach dessen § 24 bedarf es zu dem genannten Zeitpunkt einer vollständigen Neuregelung der Gebührenerhebung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes. Daher treten die nun eingefügten Gebührenregelungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.